

## **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2870

des Abgeordneten Matthias Stefke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/7941

**Verjährung der 20. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld vom 13. August 2004 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses Naturschutz und Landschaftspflege, Komplexe Kompensationsmaßnahmen „Zülowniederung“ vom 4. August 2011 sowie des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses „Anlagen des Bundes“ vom 15. September 2011 / Gsch.-Z.: 44-6441/1/123**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die 20. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld vom 13. August 2004 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses Naturschutz und Landschaftspflege, Komplexe Kompensationsmaßnahmen „Zülowniederung“ vom 4. August 2011 wurde bis heute nicht in Umsetzung gebracht.

Im August dieses Jahres soll mit dem Abriss des auf dem Gelände des BER gelegenen sogenannten Generalshotel im Auftrag der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) begonnen werden. Die Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich aus dem o. g. Planergänzungsbeschluss aus dem Jahr 2011.

Gemäß § 75 (4) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) tritt der Plan(feststellungs/änderungsbeschluß) außer Kraft, sofern nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit der Durchführung begonnen wurde.

Welche Teile des Planänderungsbeschlusses aus dem Jahr 2011 wurden bis heute wann von wem im Hinblick auf den Regierungsflughafen umgesetzt, wodurch die Verjährung des Planergänzungsbeschlusses unterbrochen wurde und der Abriss des Generalhotels gerechtfertigt ist?

Antwort:

Im Rahmen der 20. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses wurde gemäß § 76 Abs.1 VwVfG ein Planänderungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Bei einer Planänderung nach § 76 VwVfG wird kein zweiter, neuer Plan erlassen, vielmehr bilden der ursprüngliche Plan und die Planänderung zusammen einen einzigen, geänderten Plan. Die hier relevante Entscheidung zur 20. Änderung des Plans kann also nicht isoliert vom ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss betrachtet werden, sondern verschmilzt mit

Eingegangen: tt.mm.jjjj / Ausgegeben: tt.mm.jjjj

diesem zu einem einheitlichen Plan in der Fassung der 20. Planänderung. Mit der Umsetzung des gesamthaften Plans, der auch nach der 20. Planänderung weitere Male geändert wurde, wurde vor Ablauf der 10-Jahres-Frist nach § 9 Abs. 3 Luftverkehrsgesetz begonnen. Wesentliche Teile des Vorhabens zum Ausbau des Verkehrsflughafens sind seit der Eröffnung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg inzwischen in Betrieb.

Die FBB hat auch mit der Umsetzung des 20. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses bereits wie folgt begonnen.

Mit der Umsetzung des 20. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses gehen erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft einher. Diese sind bereits vollständig im Sinne des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die Maßnahmen haben die Fachbehörden 2016 naturschutzrechtlich abgenommen und bestätigt.

Auch in Bezug auf das sog. „Generalshotel“ hat die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) im Benehmen mit der Eigentümerin des Generalshotels, der Bundesrepublik Deutschland (Bund), unmittelbar nach Erlass des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses mit der Umsetzung der festgesetzten denkmalschutzrechtlichen Dokumentationsauflagen begonnen. Die danach erforderliche zeithistorische Forschung zur Untersuchung des Denkmals „Generalshotel“ als Erinnerungsort deutscher Geschichte hat Herrn Dr. Jochen Laufer in den Jahren 2011 bis 2013 erstellt. Ferner hat die FBB im Auftrag des Bundes entsprechend dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss die Ausführungsplanung zum Abriss des sogenannten Generalshotels im Jahr 2014 erarbeitet.